

Verordnung der Stadt Fürth über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes an der Pegnitz in der Stadt Fürth (Überschwemmungsgebietsverordnung Pegnitz - PegnitzÜV) vom 02.07.1986 in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 1998

(Amtsblatt Nr. 16 vom 15. August 1998)

i.d.F. der Änderungsverordnungen vom

30. Juli 2001 (Stadtzeitung Nr. 16 vom 15. August 2001)

23. August 2016 (Stadtzeitung Nr. 16 vom 14. September 2016)

14. Juni 2017 (Stadtzeitung Nr. 12 vom 21. Juni 2017)

4. November 2020 (Stadtzeitung Nr. 21 vom 18. November 2020)

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Überschwemmungsgebiet	2
§ 2 Verbotene Handlungen	2
§ 3 Ausnahmen	2
§ 4 Freihaltung des Wasserabflusses	2
§ 5 Ordnungswidrigkeiten	3
§ 6 Inkrafttreten	3
Anlage 1	4
Anlage 2	4

§ 1 Überschwemmungsgebiet

- (1) Für das Flusstal der Pegnitz (Gewässer I. Ordnung) wird in der Stadt Fürth ein Überschwemmungsgebiet festgesetzt.
- (2) Das Überschwemmungsgebiet der Pegnitz umfasst folgende Grundstücke bzw. Grundstücksteile:
 - a) Gemarkung Poppenreuth, Fl.Nr.
801/5, 820/2, 822, 821, 823, 824, 826, 827, 828, 829, 830, 831, 832, 833, 834, 835/4, 835, 840, 840/2, 841, 842/1, 842, 845, 845/2, 843, 844, 847, 848/3, 849/1, 851, 846, 851/8, 851/2, 851/4, 854, 853, 852, 855, 852/3, 852/2, 862, 863, 860, 861, 862/2, 864, 879/7, 103, 865/1, 865, 866/2, 866, 860/3;
 - b) Gemarkung Fürth, Fl.Nr.
977/2, 970/30, 956, 953, 946/3, 946, 946/1, 946/2, 949, 959/2, 948, 947, 1468/66, 946/5, 943, 942, 941, 941/2, 941/3, 940, 939, 938/2, 938/5, 902/16, 938/1, 933/13, 933/14, 933/29, 933/30, 933/33, 933/35, 933/45, 933/37, 933/38, 938/3, 938/4, 938, 902, 182, 182/9, 884/9, 937/1, 902/16, 937/3, 884/10, 1468/65, 898/5, 902/2, 1468/68, 1468/194, 895/3, 892/1, 893, 898, 884/11, 899, 892, 891/2, 884, 885, 882/1, 881/2, 884/6, 884/7, 882.
- (3) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in dem im Anhang veröffentlichten Übersichtslageplan eingetragen. Im Übrigen sind Lagepläne im Maßstab 1 : 5000 bei der Stadt Fürth während der Dienststunden zur öffentlichen Einsicht ausgelegt. Maßgebend ist jeweils die Innenkante der in diesen Plänen dargestellten Grenzen des Überschwemmungsgebietes.
- (4) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in Abs. 2 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebietes nicht.

§ 2 Verbotene Handlungen

In dem festgesetzten Überschwemmungsgebiet ist es verboten, Anlagen und Anpflanzungen, die nicht der Benutzung, der Unterhaltung oder dem Ausbau dienen, zu errichten, durchzuführen oder wesentlich zu ändern (Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayWG).

§ 3 Ausnahmen

Die zuständige Kreisverwaltungsbehörde kann unter den erforderlichen Bedingungen und Auflagen Ausnahmen genehmigen, wenn und soweit dadurch der Wasserabfluss, die Höhe des Wasserstandes oder die Wasserrückhaltung nicht beeinflusst werden können (Art. 61 Abs. 2 Satz 2 BayWG).

§ 4 Freihaltung des Wasserabflusses

- (1) Soweit es zur Sicherung des Hochwasserabflusses im Überschwemmungsgebiet zwingend erforderlich ist, kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde anordnen,

dass Hindernisse beseitigt, Eintiefungen aufgefüllt, Maßnahmen zur Verhütung von Auflandungen getroffen werden, und dass die Bewirtschaftung der Grundstücke an die Erfordernisse des Wasserabflusses angepasst wird (Art. 62 Abs. 1 BayWG).

- (2) Die Verpflichtungen nach Abs. 1 obliegen den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten der Grundstücke (Art. 62 Abs. 2 BayWG).
- (3) Stellt eine Anordnung nach Abs. 1 eine Enteignung dar, so ist dafür eine angemessene Entschädigung zu leisten (Art. 62 Abs. 3 BayWG).

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 95 Abs. 1 Nr. 2 c BayWG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne die erforderliche Ausnahmegenehmigung oder unter Nichtbeachtung einer Auflage die in Art. 61 Abs. 2 BayWG aufgeführten Anlagen und Anpflanzungen errichtet, anlegt oder wesentlich verändert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach Art. 95 Abs. 1 1. Halbsatz BayWG mit einer Geldbuße bis zu 5000,-- € geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle bisherigen Festsetzungen von Überschwemmungsgebieten im Stadtgebiet außer Kraft.

31-9

Überschwemmungsgebiet Pegnitz

Anlage 1 (Pegnitz)

